



Energie-Control Austria (E-Control)
Rudolfsplatz 13A
1010 Wien

Energie-Control Austria									
Posteingangsnr. 7007									
Eingelangt 24. April 2012									
Aktenzahl									
VST	FO	RA	Stran	Tarife	VW	GAS	OKO	STR	
Original: lpa					Kopie: wur				

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048364

rfa
maker
msc
eti

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt/Pe/Ni	Dominik Pezenka	DW 2224	DW 2532	19.04.2012

Allgemeine Verteilernetzbedingungen und Allgemeine Bedingungen der Bilanzgruppenverantwortlichen im Marktgebiet Ost (AB-BGV)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der Musterfassung für Allgemeine Verteilernetzbedingungen Gas sowie der Mustérfassung für Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen im Marktgebiet Ost und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zur Musterfassung für Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen im Marktgebiet Ost

Mit dem Entwurf der Musterfassung für Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen im Marktgebiet Ost werden die notwendigen Anpassungen auf Grundlage des GWG 2011 sowie der derzeit in Begutachtung befindlichen Gas-Markmodell-Verordnung 2012 vollzogen. Die BAK nimmt die Musterfassung für Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen im Marktgebiet Ost zur Kenntnis und erhebt dagegen keine Einwände.

Zur Musterfassung für Allgemeine Verteilernetzbedingungen

Mit dem Entwurf der Musterfassung für Allgemeine Verteilernetzbedingungen werden im Wesentlichen notwendige Anpassungen auf Grundlage des GWG 2011 sowie den derzeit in Begutachtung befindlichen Verordnungsentwürfen (Gas-Markmodell-Verordnung 2012, Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung) vollzogen.

Die BAK bewertet insbesondere die Umsetzungen der konsumentenpolitischen Verbesserungen des GWG 2011 sowie der Vorgaben der

Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung im Sinne der KonsumentInnen besonders positiv. In diesem Zusammenhang wird auf die BAK-Stellungnahme zur Gasnetzdienstleistungsverordnung verwiesen. Nichtsdestotrotz erkennt die BAK aus konsumentenpolitischer Sicht in einigen Punkten einen notwendigen Anpassungsbedarf, der nachfolgend im Detail beschrieben wird.

Notwendiger Anpassungsbedarf aus Sicht der BAK im Detail:

Zu IV. – Anschluss an das Verteilernetz und Kapazitätsänderung (Netzzutritt)

Ziffer 8 – Kostenvoranschlag für das Netzzutrittsentgelt

Ziffer 8 regelt den Kostenvoranschlag für das Netzzutrittsentgelt auf Basis von Preisen je Leistungseinheit. Die BAK verweist hier auf die Stellungnahme zur Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung und schlägt vor, die dort vorgeschlagenen Änderungen (Kostenvoranschlag in Schriftform) hier sinngemäß einzuarbeiten.

Zu VII. – Gasttechnische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung

Ziffer 1 – Errichtung und Instandhaltung

NetzbenutzerInnen haben die ordnungsgemäße Errichtung und Instandhaltung der gasttechnischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung sicherzustellen. Da es in Einzelfällen möglich ist, dass sich das Ende der Anschlussleitung außerhalb des Grundstücks der NetzbenutzerInnen befindet, ist diese Regelung dahingehend zu präzisieren, dass sich diese Bestimmung auf die Grundstücke der NetznutzerInnen beschränkt. Es ist den NetzbenutzerInnen nämlich nicht zumutbar, die Instandhaltung von Teilen der gasttechnischen Anlage außerhalb ihres Grundstücks sicherzustellen. Hier hat der Netzbetreiber ein ungleich größeres Fachwissen und Kenntnis über die Leitungsverläufe und wird zB im Rahmen von Bauarbeiten auch primär in Kenntnis gesetzt, um mögliche Schäden vorzubeugen.

Die NetzbenutzerInnen haben die ordnungsgemäße Errichtung und Instandhaltung der gasttechnischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung selbst sicherzustellen. Dies bedeutet, dass die periodische Überprüfung der Anlagenteile nach dem Ende der Anschlussleitung von den NetzbenutzerInnen in Auftrag zu geben und kostenmäßig zu tragen ist. Dieser Umstand ist in weiten KundInnenkreisen viel zu wenig bekannt, obwohl die Fristen für die Terminwahrung für die Dichtheitsprobe – durch einen gasttechnisch Befugten – durch die KundInnen wahrzunehmen sind. Im Hinblick auf das dadurch mögliche sicherheitstechnische Risiko wird dringend eine klarere Vorgehensweise für KundInnen der Netzebene 3 urgiert (Terminwahrung und Informationspflicht durch den Verteilernetzbetreiber). Die Hinweispflicht auf den Installateur oder den Rauchfangkehrer erscheint der BAK zu wenig.

Zu XII. – Messung

Ziffer 1 – Zählerstandsbekanntgabe

Diese Regelung räumt den NetzbenutzerInnen das Recht ein, den Zählerstand einmal vierteljährlich bekanntzugeben. Die entsprechende gesetzliche Regelung (§ 129 Abs 3 GWG 2011) ist aus Sicht der BAK jedoch dahingehend zu interpretieren, dass aus Kostengründen lediglich das Recht der NetzbenutzerInnen auf eine Verbrauchsinformation auf ein vierteljährliches Intervall beschränkt wird, nicht jedoch die Zählerstandsbekanntgabe als solche. Im Zusammenhang mit einem möglichen Lieferantenwechsel, Änderung des Systemnutzungsentgelts oder Energiepreises sollte den NetzbenutzerInnen das Recht eingeräumt werden, ihren Zählerstand jederzeit bekannt zu geben, um eine genaue Abrechnung sicherzustellen. Daher schlägt die BAK folgende Änderung vor:

"(1) Der Netzbetreiber ermittelt das Ausmaß der vom Netzbenutzer in Anspruch genommenen Netzdienstleistungen durch Messeinrichtungen. *Der Netzbenutzer ist jederzeit berechtigt, den Zählerstand zur Verbrauchsabgrenzung (im Sinne der Ziffer 16) bekannt zu geben. Darüber hinaus hat der Netzbenutzer einmal vierteljährlich das Recht, nach einer Zählerstandsbekanntgabe eine zeitnahe Verbrauchsinformation vom Netzbetreiber zu verlangen. Der Netzbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, dem Netzbenutzer innerhalb von zwei Wochen eine zeitnahe Verbrauchsinformation zu übermitteln.*"

Ziffer 4 – Online-Zählerstandsbekanntgabe

Hier wird den NetzbenutzerInnen das Recht eingeräumt, die Angaben zum Zählerstand nach Selbstablesung auch online auf der Internetpräsenz des Verteilernetzbetreibers zu tätigen. Die Erfahrungen der BAK haben gezeigt, dass einzelne Netzbetreiber die Möglichkeit zur Online-Zählerstandsbekanntgabe einschränken, wenn ein Ablesetermin durch den Netzbetreiber in nächster Zeit bevorsteht. Wie bereits oben beschrieben, sind zur Verbrauchsabgrenzung tagesaktuelle Zählerstandsbekanntgaben jedenfalls sinnvoll – auch wenn ein Ablesetermin innerhalb der nächsten Wochen erfolgen sollte. Daher regt die BAK folgende Änderung an:

"Dem Netzbenutzer ist vom Netzbetreiber bei Selbstablesung *jederzeit* die Möglichkeit einzuräumen, die Angaben zum Zählerstand auch online auf der Internetpräsenz des Netzbetreibers zu tätigen."

Ziffer 18 – Fernablesung von Messeinrichtungen

Bei Fernablesung der Messeinrichtung sollen die NetzbenutzerInnen dazu verpflichtet werden, kostenlos eine Leitung zum öffentlichen Telefonnetz sowie einen kostenlosen Stromanschluss zur Verfügung zu stellen. Dieser Punkt wird von der BAK für EndverbraucherInnen iSd KSchG jedenfalls abgelehnt. Sofern bei HaushaltskonsumentInnen eine fernauslesbare Zählleinrichtung installiert wird, muss es aus Sicht der BAK dem Netzbetreiber obliegen, die notwendigen Kommunikationswege und die Stromversorgung des Messgeräts sicherzustellen und die entsprechenden Kosten

zu tragen. Dies insbesondere deshalb, weil die Regulierungsbehörde wiederholt betont hat, dass die Kosten für fernauslesbare, intelligente Messgeräte durch die bestehenden Messentgelte abgedeckt seien – aus Sicht der Bak zählt dazu selbstverständlich auch die Kommunikationsinfrastruktur sowie die Stromversorgung der Messeinrichtung (gleiches gilt für Ziffer 9).

Ziffer 25 bis 28 – Intelligente Messgeräte

Da die notwendigen Verordnungen gemäß §128 und §129 GWG 2011 bis dato nicht erlassen wurden und eine datenschutzrechtliche Konkretisierung im GWG 2011 angekündigt wurde, sollten diese Absätze aus Sicht der BAK ersatzlos gestrichen werden. Gleiches gilt für "XVII. Datenschutz und Geheimhaltung" Ziffer 5 und 6, für XVIII. Übermittlung und Verwaltung von Daten" Ziffer 6, 7, 8 und 11.

XIX. – Systemnutzungsentgelt

Ziffer 1 – Lastprofil

Unbeschadet der oben stehenden Erläuterungen zu Intelligenten Messgeräten merkt die BAK an, dass der vorliegende Text impliziert, dass bei Einbau eines intelligenten Messgeräts kein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird. **Aus Sicht der BAK ist der Einbau eines intelligenten Messgeräts und die Zuteilung eines standardisierten Lastprofils kein Widerspruch.**

Ziffer 2 – Preisblatt für Nebenleistungen

Hier wird der Netzbetreiber verpflichtet, den NetzbenutzerInnen bei Abschluss eines Netzzugangsvertrags ein Preisblatt für Nebenleistungen zu übergeben oder im Internet zu veröffentlichen. Aus Sicht der BAK sollte sowohl eine Übergabe des Preisblatt für Nebenleistungen als auch die Veröffentlichung im Internet erfolgen. Daher sollte der Text wie folgt geändert werden:

„Der Netzbetreiber hat dem Netznutzer beim Abschluss eines Netzzugangsvertrages ein Preisblatt mit den vom Netzbetreiber verrechneten Nebenleistungen (z. B: Überprüfungen, Mahnspesen) zu übergeben **und** [statt: oder] an geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen.“

Zu XX. – Rechnungslegung

Ziffer 1 – Abrechnung Systemnutzungsentgelte

Gemäß dieser Bestimmung können Netzbetreiber die Abrechnungen in Form von Monats- oder Jahresrechnungen an die NetzbenutzerInnen stellen. Da mit Gas primär Raumwärme erzeugt wird, sind die Verbräuche und somit die Kosten während der Heizperiode ungleich höher. Aus diesem Grund würden monatliche Abrechnungen für Gas während der Heizperiode extrem hohe monatliche Kosten für die KundInnen verursachen. Diese Bestimmung ist deshalb dahingehend zu präzisieren, dass Monatsabrechnungen bei

VerbraucherInnen im Sinne des KSchG nur mit Zustimmung der NetzbenutzerInnen ausgestellt werden können und ansonsten Jahresabrechnungen mit zwischenzeitlichen Abschlagszahlungen in jeweils gleicher Höhe vorzuziehen sind.

XXI. – Zahlung und Verzug

Ziffer 1 – Barzahlung

Gemäß dieser Regelung sollen auf begründeten Wunsch des Netzbetreibers sowie unter Berücksichtigung der Interessen der NetzbenutzerInnen Zahlungen in bar zu leisten sein. Aus Sicht der BAK ist nicht nachvollziehbar, wie ein begründeter Wunsch des Netzbetreibers hierfür lauten könnte. Bei Zahlungsrückständen durch die NetzbenutzerInnen gibt es für den Netzbetreiber ausreichend Mittel der Zahlungsaufforderung, zB Mahnungen, Sicherheitsleistungen, vorübergehende Versorgungsunterbrechung. Eine verpflichtende Zahlung in bar benachteiligt die NetzbenutzerInnen eindeutig (Erreichbarkeit sowie Öffnungszeiten der Stellen, wo bar bezahlt werden kann), wodurch auf diese Regelung in der vorliegenden Form jedenfalls zu verzichten ist. Stattdessen schlägt die BAK folgende Formulierung im Sinne der KonsumentInnen vor:

"Zahlungen der Netzbenutzer sind abzugsfrei auf ein Konto des Netzbetreibers zu leisten. Auf Wunsch des Netzbenutzers muss der Netzbetreiber jedoch eine Barzahlung von Zahlungen kostenfrei ermöglichen."

Ziffer 4 – Verzugszinsen und Inkasso

Die BAK lehnt die Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank als zu hoch ab.

Auch der nachfolgende Absatz bezüglich Inkassoversuche und Inkassogebührenverordnung und deren Bezahlung wird von der BAK auf Grund der meist prekären finanziellen Lage der KonsumentInnen mit Zahlungsrückständen abgelehnt.

Ziffer 5 – Zahlscheingebühr

Mit dem Verweis auf anhängige Klagen des VKI gegenüber Handyanbietern und anderen wird die Einhebung einer Zahlscheingebühr von der BAK abgelehnt.

XXII Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschreibungen)

Ziffer 2 – Rückerstattung Abschlagszahlungen

Aus Sicht der BAK sollte die Rückerstattung von zu hohen Abschlagszahlungen als Standardfall definiert werden und nur auf KundInnenwunsch eine Gegenrechnung mit der nächsten Abschlagsforderung erfolgen. Darüber hinaus soll die die Ermittlung eines möglichst treffsicheren neuen Teilzahlungsbetrages vom Netzbetreiber bestmöglich berücksichtigt werden. Der Mustertext sollte daher wie folgt lauten:

„Ergibt die Jahresabrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so muss der Netzbetreiber *den übersteigenden Betrag rückerstatten oder auf Kundenwunsch mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Die zukünftigen Abschlagszahlungen sind im Sinne der Ziffer 1 entsprechend anzupassen.*“

Ziffer 3 – Ratenvereinbarung

Wenn Abschlagszahlungen von KonsumentInnen ordnungsgemäß entrichtet, aber zu gering bemessen wurden, ist die Möglichkeit einer Ratenvereinbarung einzuräumen. Dieses Recht der KonsumentInnen auf eine Ratenvereinbarung wird von der BAK ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht der BAK ist jedoch zu ergänzen, dass eine Ratenvereinbarung ohne Mehrkosten für die KonsumentInnen zu gewähren ist. Daher schlägt die BAK folgende Formulierung vor:

"Ist der Netzbenutzer Verbraucher im Sinne des KSchG, so ist dem Netzbenutzer auf seinen Wunsch die Möglichkeit *einer Ratenzahlung ohne Mehrkosten* einzuräumen, wenn die Abrechnung ergibt, dass die Abschlagszahlungen ordnungsgemäß entrichtet, aber zu gering bemessen wurden. *Bei der Festlegung der Ratenzahlungsvereinbarung ist die wirtschaftliche Situation des Netzbenutzers angemessen zu berücksichtigen.*"

Zu XXIII. – Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

Ziffer 1 und 2 – Bedingungen für Vorauszahlungen und Rückerstattung von Sicherheitsleistung

Die Regelung, wonach der Netzbetreiber Vorauszahlungen verlangen kann, wenn nach Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass NetzbenutzerInnen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, ist intransparent nach § 6 Abs 3 KSchG und aus Sicht der BAK somit rechtswidrig, da diese „Umstände“ nicht näher erläutert werden. Aus Sicht der BAK dürfen Sicherheitsleistungen von NetzbenutzerInnen, die EndverbraucherInnen im Sinne des KSchG sind, nur dann verlangt werden, wenn trotz Mahnung durch den Netzbetreibers Zahlungsrückstände bestanden haben. Jedenfalls darf es nicht sein, dass Netzbetreiber Kautionen einheben dürfen, wenn beispielsweise aufgrund von Zahlungsrückständen gegenüber Dritten ein Schuldenregulierungsverfahren eingeleitet wird, gegenüber dem Netzbetreiber selbst aber keine Zahlungsrückstände gegeben sind.

Positiv ist, dass gemäß dieses Entwurfs Sicherheitsleistungen jedenfalls rück zu erstatten sind, wenn im Laufe von sechs Monaten kein Zahlungsverzug eintritt. Dies stellt die Umsetzung einer wichtigen Forderung der BAK dar.

Zu XXVIII. Aussetzung der Vertragsabwicklung, Abschaltung

Ziffer 9

Hiermit wird der Netzbetreiber verpflichtet, die Wiederherstellung des Netzzugangs nach Abschaltung in Folge von Zahlungsverzug innerhalb eines Arbeitstages nach nachgewiesener Einzahlung der offenen Forderung vorzunehmen. Die Frist zur Wiedereinschaltung (ein Arbeitstag) kann insbesondere an Wochenenden und Feiertagen zu Härtefällen führen, vor allem in der kalten Jahreszeit. Die Erläuterungen enthalten zwar den Hinweis, dass Härtefälle zu vermeiden sind, es wird jedoch nur auf mehrere aufeinander folgende Feiertage verwiesen. Die BAK schlägt daher vor, dass die Wiederherstellung des Netzzugangs innerhalb von 24 Stunden nach nachgewiesener Einzahlung angeboten und durchgeführt werden muss. Daher fordert die BAK folgende Änderung der Ziffer 9:

"(9) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbutzer die Wiederherstellung des Netzzugangs nach Abschaltung in Folge von Zahlungsverzug *innerhalb von 24 Stunden* nach nachgewiesener Einzahlung der offenen Forderung [...]."

XXIX. Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen

Ziffer 2

Rückmeldungen von KonsumentInnen haben gezeigt, dass Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oftmals sehr unübersichtlich und unverständlich kommuniziert werden und somit zu Verunsicherungen bei den KonsumentInnen führen. Die BAK regt daher an, eine verständliche Kurzübersicht der Änderungen sowie eine Textgegenüberstellung in der Musterfassung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen zu empfehlen.

Entschädigungs- und Erstattungsleistungen

Wie bereits in der Stellungnahme zur Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung ausgeführt, ist es aus Sicht der BAK unverständlich, warum Entschädigungs- und Erstattungsleistungen bei Nichteinhaltung der Leistungsstandards weder im gegenständlichen Entwurf der Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung noch im Entwurf der Musterfassung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vorgesehen sind. Die BAK regt daher an, angemessene Entschädigungs- und Erstattungsleistungen, die die Verteilernetzbetreiber im Falle von Vertragsverletzungen gegenüber EndverbraucherInnen zu leisten haben, sowohl in der Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung als auch in der Musterfassung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vorzusehen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der oben dargestellten Änderungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Günther Chaloupek
iV des Direktors